

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 123/09 S

L 5 B 241/09 ER AS (LSG Hamburg)
S 15 AS 987/09 ER (SG Hamburg)

1.,
2.,

Gustav-Adolf-Straße 22b, 22043 Hamburg,

Antragstellerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2009 durch den
den Richter Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg vom 28. Juli 2009 - L 5 B 241/09 ER AS - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Hamburg hat den Antrag der Antragstellerinnen, den Bescheid der Antragsgegnerin, durch den das Arbeitslosengeld II auf die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt wurde, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes aufzuheben, mit Beschluss vom 16. Juni 2009 abgelehnt, da zwischenzeitlich ein abändernder Bescheid ergangen und das Rechtsschutzbedürfnis entfallen war. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg mit Beschluss vom 28. Juli 2009 zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen hat mit einem am 10. August 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

